



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

21.09.2022

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Organisationen, die Partnerschaften zu Gemeinden in Entwicklungs- oder Schwellenländern unterhalten

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert durch Zuwendungen im Kreis ansässige, ehrenamtliche Organisationen, die sich im Rahmen ihrer Partnerschaften mit Gemeinden in Entwicklungs- oder Schwellenländern im Bereich des Klimaschutzes oder der Nachhaltigkeit engagieren.

Der Zuwendungsgebende entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von ehrenamtlichen Organisationen, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern im Bereich des Klimaschutzes oder der Nachhaltigkeit aktiv sind, ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zweckungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Organisationen, die auf dem Kreisgebiet ansässig sind. Ehrenamtlich Tätige, die sich in Entwicklungs- oder Schwellenländern mit Projekten des Klimaschutzes oder der nachhaltigen Entwicklung engagieren, fördern damit auch den Austausch und die Völkerverständigung. Dieses Ehrenamt soll deshalb durch Unterstützung dieser uneigennütigen Organisationen gestärkt und gefördert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine einmalige Zuwendung in Höhe eines Betrages von bis zu 5.000 Euro je Organisation.

Gegenstand der Förderung ist die Aufrechterhaltung von uneigennütigen Organisationen auf dem Kreisgebiet, in denen sich ehrenamtlich Tätige mit Projekten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Klimaschutzes in Entwicklungs- oder Schwellenländern engagieren, durch Zuschussung der für die Aufrechterhaltung der Organisation laufenden Kosten und Ausgaben.

Zur Feststellung, ob es sich bei einem Land um ein Entwicklungs- oder Schwellenland handelt, wird auf die Auflistung der OECD in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte mit Schwerpunktsetzung im Bereich der klassischen humanitären Hilfe oder Katastrophenhilfe,

- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind auf dem Kreisgebiet ansässige und uneigennützig tätige bzw. als gemeinnützig anerkannte

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes,
- Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH),
- Verbände,
- Stiftungen des Privatrechts und
- kirchliche Einrichtungen (z.B. Weltläden oder Partnerschaften), soweit deren Trägern der Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuerkannt worden ist.

Im Einzelfall sind abweichend davon auch entsprechend tätige Initiativen, die nicht unter eine dieser Organisationsformen fallen, antragsberechtigt. Dies ist bei Antragstellung durch den Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule zu prüfen und durch den Umwelt- und Bauausschuss zu entscheiden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Förderung erhalten nur solche auf dem Kreisgebiet ansässigen, uneigennützig tätigen bzw. als gemeinnützig anerkannten Organisationen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, die Projekte in Entwicklungs- oder Schwellenländern im Bereich der Nachhaltigkeit oder des Klimaschutzes umsetzen.

Die antragsstellende Organisation hat eine aktive oder bereits abgeschlossene Projektarbeit im Bereich der Nachhaltigkeit oder des Klimaschutzes in einem Entwicklungs- oder Schwellenland zu belegen.

Die Förderung kann von einer Organisation nur einmal je laufendem Haushaltsjahr beantragt werden. Sollte eine beantragende Organisation bereits im Vorjahr eine Zuwendung erhalten haben, werden andere Organisationen bei der Zuteilung der Zuwendung bevorzugt.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

einzureichen.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Umwelt- und Bauausschuss übertragen. Die Entscheidungen erfolgen nach Prüfung und Vorlage durch den Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachbereichs Regionalentwicklung, Bauen und Schule auf Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Ein Anspruch eines Antragstellers oder einer Antragstellerin auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Mittel, die vom Antragstellenden für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt wurden, sind anzugeben und werden bei Bewilligung von der Fördersumme abgezogen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

Fördermittel der EU, des Bundes und von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Beantragungen sind nachzuweisen.

7. Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der aktuellen oder erfolgten Projekte,
- soweit möglich, eine Darstellung über die zu erwartenden Effekte für die Nachhaltigkeit oder den Klimaschutz und
- eine kurze Selbstdarstellung der beantragenden Organisation (bei erstmaliger Antragstellung).

8. Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Auszahlung der Zuwendung gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu belegen.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die zweckentsprechende Verwendung der Förderung durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der zuwendungsempfangenden Organisation zu überprüfen.

9. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Entscheidung durch den Umwelt- und Bauausschuss, der Erteilung des Zuwendungsbescheides durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Mittelabruf durch die zuwendungsempfangende Organisation.

Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 8 nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde.

10. Inkrafttreten und Revisionsklausel

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 21.09.2022



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat